

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2025 Nr. 121) und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 29.09.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup betreibt seit dem 01.01.2010 eine Kindertagesstätte (folgend KiTa genannt) als öffentliche Einrichtung. Die KiTa arbeitet nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesförderungsgesetz, kurz KiTaG).
- (2) Die KiTa verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des "Abschnitts steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der KiTa ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf Basis der Bauernhofpädagogik. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Betreuung und Förderung von Kindern verwirklicht, die noch nicht schulpflichtig sind. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Minderheitensprachen.
- (3) Die Benutzung der KiTa setzt die Anerkennung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (4) Zur Deckung der Kosten werden für die Benutzung der KiTa Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch diese Benutzungs- und Gebührensatzung geregelt.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die KiTa steht Kindern ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Die KiTa steht vorrangig Kindern aus der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) offen.
- (3) Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) können bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird auf die Bedürfnisse aller Kinder gleichermaßen Rücksicht genommen.

### **§ 3 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup darf als Trägerin der KiTa zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 4 Anmeldung / Aufnahme / Vertragsänderungen**

- (1) Anmeldungen, Ummeldungen sowie Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form und sind an die Gemeinde Wenningstedt-Braderup als Trägerin der KiTa

zu richten.

- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und gilt unbefristet bis zum Schuleintritt.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die KiTa-Leitung in gemeinsamer Abstimmung mit der Trägerin der Einrichtung.
- (4) Vor der Aufnahme ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als 14 Tage) sowie der Nachweis der Masernschutzimpfung vorzulegen.
- (5) Vertragsänderungen sind einmal pro Quartal möglich. Diese sind bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

## **§ 5 Eingewöhnung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Eingewöhnung aktiv zu begleiten. Im Kindergarten beträgt die Eingewöhnungszeit mindestens zwei Wochen, in der Krippe mindestens vier Wochen.
- (2) Die Eingewöhnung variiert je nach Vorerfahrungen, Charakter und Bedürfnissen des Kindes.
- (3) Wird das Kind während der Eingewöhnung krank, verlängert sich die Eingewöhnung in der Regel um die Dauer der Krankheit.
- (4) Während der Eingewöhnungszeit besteht kein Anspruch auf die Nutzung der gesamten Öffnungszeiten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten arbeiten aktiv mit den pädagogischen Fachkräften zusammen, um eine erfolgreiche Eingewöhnung zu gewährleisten.
- (6) Während der Eingewöhnungszeit soll kein Urlaub von Seiten der Familie geplant werden.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der KiTa haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag in Form einer monatlichen Gebühr zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die KiTa.
- (2) Die Gebühr bezieht sich auf die von den Personensorgeberechtigten gewählte Betreuungszeit.
- (3) Bei Krankheit oder sonstiger, genehmigter Abwesenheit eines Kindes von weniger als einem Monat, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Bei Krankheit oder sonstiger, genehmigter Abwesenheit eines Kindes von mehr als einem Monat, ist eine Erstattung der Gebühr auf Antrag gegenüber der Trägerin, unter Angabe der Gründe, möglich.
- (5) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das 1. Kind:

|                                                             |                   |
|-------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Flexible Randzeit morgens:<br/>7:00 Uhr bis 7:30 Uhr</b> |                   |
| <b>Krippe</b>                                               | <b>14,50 Euro</b> |
| <b>Kindergarten</b>                                         | <b>11,00 Euro</b> |

|                                             |                    |
|---------------------------------------------|--------------------|
| <b>Kernzeit:<br/>7:30 Uhr bis 14:30 Uhr</b> |                    |
| <b>Krippe</b>                               | <b>203,00 Euro</b> |
| <b>Kindergarten</b>                         | <b>158,00 Euro</b> |

|                                                                   |                   |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Flexible Randzeit nachmittags:<br/>14:30 Uhr bis 16:00 Uhr</b> |                   |
| <b>Kindergarten</b>                                               | <b>15,00 Euro</b> |

- (6) Besuchen Geschwister zeitgleich die KiTa, wird eine Geschwisterermäßigung auf Grundlage der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland, in der jeweils aktuellen Fassung, gewährt.
- (7) Für Personensorgeberechtigte mit niedrigem Familieneinkommen wird auf Antrag durch Prüfung der Einkommensverhältnisse durch das Sozialzentrum Sylt festgestellt, ob ein Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag besteht. Grundlage für diese Berechnung sind die Rahmenbedingungen des Kreises Nordfriesland zur Sozialstaffelermäßigung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, kann die Trägerin die zusätzlichen Zeiten nachträglich finanziell geltend machen.
- (10) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 14.

## **§ 7**

### **Verpflegung / Verpflegungsgebühren**

- (1) Das Konzept der KiTa beinhaltet tägliches Frühstück und Mittagessen, welches nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger, genehmigter Abwesenheit eines Kindes von weniger als einem Monat, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Bei Krankheit oder sonstiger, genehmigter Abwesenheit eines Kindes von mehr als einem Monat, ist eine Erstattung der Gebühr auf Antrag gegenüber der Trägerin, unter Angabe der Gründe, möglich.
- (4) Die Verpflegungsgebühr beträgt monatlich:

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| <b>Krippe</b>       | <b>65,00 Euro</b> |
| <b>Kindergarten</b> | <b>70,00 Euro</b> |

- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 14.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Die/Der Personensorgeberechtigte/n ist/sind Gebührensschuldner. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie gesamtschuldnerisch.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist bis zum 01. eines Monats im Voraus fällig. Alternativ kann ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einziehen der Gebühren erteilt werden. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

## **§ 10**

### **Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten / Schließzeiten**

- (1) Das KiTa-Jahr beginnt regelmäßig am 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung wird im Interesse des Kindes und der Gruppe empfohlen.
- (3) Die KiTa ist ganzjährig montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, von 7.00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.  
Im Einvernehmen der Trägerin mit dem KiTa-Beirat können zusätzliche Schließtage beschlossen werden. Diese werden jährlich festgesetzt und durch Aushang sowie Elternbriefe bekannt gemacht. Die Entscheidung richtet sich nach den Vorgaben des

Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der aktuellen Fassung.

- (4) Eine Rückerstattung anteiliger Gebühren aufgrund von Schließungen der KiTa erfolgt nicht.
- (5) Die jeweils vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Fehlzeiten sind zu entschuldigen.
- (6) Um eine erfolgreiche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in die KiTa gebracht werden.
- (7) Eltern werden gebeten, zweckmäßige Kleidung für den Aufenthalt in der KiTa bereitzustellen.
- (8) Für besondere Veranstaltungen werden gesonderte Einverständniserklärungen eingeholt.

### **§ 11 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der KiTa ist grundsätzlich das pädagogische Fachpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur KiTa sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Kinder dürfen die KiTa nicht unbeaufsichtigt verlassen.
- (4) Abholberechtigte Personen müssen schriftlich benannt werden.
- (5)

### **§ 12 Regelung in Krankheitsfällen / Gesundheitsvorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes der aktuellen Fassung. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigen die Personensorgeberechtigten den Erhalt des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem.§ 34, Abs. 5 Infektionsschutzgesetz“ sowie die Übersicht „Wiederzulassung Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz“ des Gesundheitsamtes des Kreises Nordfriesland.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, die Kita-Leitung wahrheitsgemäß und unverzüglich (ab dem 1. Krankheitstag) zu informieren. Die Meldung hat telefonisch, per Mail oder über die „Family-App“ zu erfolgen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (Regelung siehe Tabelle der „Wiederzulassung Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz“).
- (3) Kinder, die während ihres KiTa-Aufenthaltes erkranken, müssen unverzüglich abgeholt werden. Dazu gewährleisten die Personensorgeberechtigten eine ständige Erreichbarkeit.
- (4) Die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes regelt die Tabelle der „Wiederzulassung Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz“. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann durch das pädagogische Fachpersonal eingefordert werden.

### **§ 13 Unfallversicherung**

- (1) Kinder sind während der Betreuungszeit und bei Veranstaltungen der KiTa sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg durch die Unfallkasse Nord (gesetzliche Schülerunfallversicherung) versichert.
- (2) Unfälle auf dem Weg sind unverzüglich der KiTa-Leitung zu melden

## **§ 14 Kündigung**

- (1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten muss schriftlich an die Gemeinde Wenningstedt-Braderup als Trägerin der KiTa erfolgen und ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende einzureichen.
- (2) Eine Kündigung durch die Trägerin der Einrichtung erfolgt mit Wirkung zum Monatsende bei wiederholt schwerwiegenden Verstöße gegen diese Satzung.
- (3) Werden zwei Monatsgebühren unbegründet nicht gezahlt, wird das Betreuungsverhältnis zum nächsten 1. des Folgemonates durch die Trägerin gekündigt und eingestellt.
- (4) Wird ein Betreuungsplatz ohne objektiv sachlichen Grund für länger als 3 Wochen nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch die Trägerin.
- (5) Eine Kündigung für Kinder, die bis zum Ende des KiTa-Jahres die Einrichtung besuchen und in die Schule wechseln, ist nicht erforderlich.  
Hiervon abweichend kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden KiTa-Jahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

## **§ 15 Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Mitwirkungspflicht im Kindergarten bezieht sich auf die Beteiligung von Eltern und Kindern am Kindergartenalltag. Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder bei der Erfüllung des Bildungsauftrages der KiTa zu unterstützen und sich aktiv am Geschehen zu beteiligen. Ist ein Kind verhaltensauffällig und die Personensorgeberechtigten kommen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann dieses zu einer außerordentlichen Kündigung führen.

## **§ 16 Beirat**

- (1) In der KiTa ist gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG ein Beirat zu bilden, der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Fachkräfte und der Trägerin zusammensetzt. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wirkt gemäß § 32 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung mit.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 26. April 2021 mit der Nachtragssatzung vom 22. Dezember 2021 und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 26. April 2021 außer Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 01. Dezember 2025

Gemeinde Wenningstedt-Braderup



Kai Müller  
Bürgermeister

